

## Anlage 1 AbfBeauftrV

# Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV)

Bundesrecht

---

## Anhangteil

**Titel:** Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AbfBeauftrV

**Gliederungs-Nr.:** 2129-56-4

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### Anlage 1 AbfBeauftrV – Lehrgangsinhalte

(zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 2 )

Die Lehrgänge sollen Kenntnisse vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Abfallbeauftragten bei dem Anlagenbetreiber oder Besitzer nach § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes , den der Abfallbeauftragte in für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsamen Angelegenheiten beraten soll, erforderlich sind. In diesem Rahmen sollen Grundkenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt werden:

#### I. Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik

1. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
  - a) den Anwendungsbereich,
  - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
  - c) die Abfallhierarchie,
  - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen),
  - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
  - f) die Überlassungspflichten,
  - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
  - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - i) die Beauftragung Dritter,
  - j) die Produktverantwortung,
  - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
  - l) die abfallrechtliche Überwachung,
  - m) die Register- und Nachweispflichten,
  - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
  - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
  - p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
  - q) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,
3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere
  - a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
  - b) das Batteriegelgesetz und

- c) das Verpackungsgesetz,
- 4. das Recht der Abfallverbringung,
- 5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,
- 6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
- 7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
- 8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,
- 9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),
- 10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
  - a) Baurecht,
  - b) Immissionsschutzrecht,
  - c) Chemikalienrecht,
  - d) Wasserrecht,
  - e) Bodenschutzrecht und
  - f) Seuchen- und Hygienerecht,
- 11. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
- 12. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
- 13. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen,
- 14. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
- 15. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
- 16. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
- 17. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

## II. Kenntnisse über die Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten

- 1. die Pflichten des Abfallbeauftragten, insbesondere
  - a) die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen,
  - c) die Abgabe von Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und Vorschläge zur Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie zur Herstellung umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse,
  - d) die Erstellung eines jährlichen, schriftlichen Berichtes an den zur Bestellung Verpflichteten über die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
  - e) Optimierungspotenziale bei Abfällen: Reduzierung von Entsorgungskosten durch Methoden zur kostenoptimalen Abfallwirtschaft,
- 2. die Rechte des Abfallbeauftragten, insbesondere
  - a) das Vortragsrecht,
  - b) das Benachteiligungsverbot und den Kündigungsschutz,
- 3. das Verfahren zur Bestellung von Abfallbeauftragten.